

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG zur bestehenden Genehmigung des Gesteinsabbaus im Steinbruch Nußdorf/Überfilzen
Kurzbeschreibung des Projekts

Vorbemerkung

Der betriebseigene Steinbruch in Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen des Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH liegt an der nordwestlichen Heubergflanke. Der Kalkstein des Steinbruchs wird als Korrekturkomponente für die Zementproduktion benötigt. Die Substitution des bisher genutzten MgO-reichen Gesteins aus dem Steinbruch Eiberg durch Gestein mit niedrigerem MgO-Gehalt aus dem Nußdorfer Bruch hat bei der Klinkererzeugung einen geringeren Ausstoß an CO₂ zur Folge. Bei einer Fördermenge von 200.000 t bedeutet dies eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um 10.000 t pro Jahr.

Rechtliche Situation

Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Im Jahr 2017 strengte die Gemeinde Nußdorf a. Inn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Einstellung der Arbeiten im Steinbruch an. Nach erstinstanzlicher Abweisung erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 28.05.2018 den Beschluss, dass der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillzulegen sind, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei. Der Antragsteller teilt die rechtliche Auffassung nicht und geht davon aus, dass im Bereich der Abbauplanung vom September 1993 (geändert 24.03.1994), mit amtlicher Berichtigung vom 05.09.1994, auch oberhalb von 758 m ü. NN eine rechtskräftige Abbaugenehmigung vorliegt.

Aufgrund des Beschlusses des VGH soll, ohne Anerkennung einer rechtlichen Auffassung oder einer Rechtspflicht, die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt werden, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen. Dies entspricht einer Erweiterung um 2,034 ha. Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden. In diesem Zug werden die Böschungsneigungen, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Rekultivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen festgelegt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine erste Auslegung der Antragsunterlagen im Sommer 2019. Mit Fertigstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), der nun vollständig vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingegangenen Einwendungen wurden die Antragsunterlagen ergänzt und überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierungsplanung.

Antragsumfang

Der Antrag wird in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit freiwilliger Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet werden, ist gem. Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die Antragstellerin bittet jedoch gemäß § 7 Abs. 3 vorsorglich um die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde nach § 15 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Erläuterungsbericht als Bestandteil der Fachplanung durch das Büro TB|Markert beauftragt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch das Büro für Faunistik und zoologische Gutachten Dr. Christof Manhart im Jahr 2019 erstellt und im Jahr 2020 aktualisiert.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange durch den Einsatz von Sprengstoffen wurden durch den öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen für übertägige und untertägige Sprengung und Erschütterungsbeurteilung Dipl. – Ing. Josef Hellmann gutachterlich bearbeitet.

Das geologische Gutachten mit Aussagen zu Untergrund, Standfestigkeit der Böschungen und Statik der Abbaumauern wurde durch Univ.-Prof. Dr. Thuro der Technischen Universität München und dem Baugeologischen Büro Bauer GmbH erstellt.

Aufgrund der im ersten Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen wurden die Antragsunterlagen um eine geologisch-geotechnische Stellungnahme von Prof. Dr. Thuro/Ing.-Büro Bauer ergänzt.

Eine zwischenzeitlich eingegangene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde war Anlass für vegetationskundliche Stellungnahmen von Herrn Bernd Raab und Herrn Rainer Brahm sowie ein naturschutzfachliches Gutachten von Prof. Dr. Michael Rademacher/ Professur für Ökologie und Biodiversität terrestrischer und aquatischer Systeme, Universität Bingen. Diese Unterlagen sind ebenso wie eine überarbeitete Fassung des Rekultivierungsplans Bestandteil der aktuellen Antragsunterlagen.

Alle ergänzten und geänderten Unterlagen für das zweite Auslegungsverfahren sind im Inhaltsverzeichnis des Antrags rot gekennzeichnet.

Beschreibung des Abbauvorhabens

Der Abbaubereich soll oberhalb der Höhe von 758 m ü. NN um 2,034 ha erweitert und die Bruchsohle gegenüber der bisherigen Planung auf 620 m ü. NN angehoben werden. Die unteren Ebenen des Steinbruchs bis auf ca. 548 m ü. NN sind bereits renaturiert, ebenso die Nordflanken der Sichtschutzwände.

Der Steinbruch soll im Terrassenabbau betrieben werden. Das sprengtechnisch gewonnene Material wird mittels Radlader auf tiefer liegende Bermen bis zum Niveau der neuen Bruchsohle auf 620 m ü. NN gestürzt. Die Erreichbarkeit der Abbauebenen ist über vorhandene Wegverbindungen innerhalb des Steinbruchs gegeben. Die Böschungen im Festgestein werden mit einer Neigung von 70° ausgeführt, Böschungen im Lockergestein sollen mit max. 35° ausgebildet sein. Gemäß der Vorschrift 29 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 07.04.1998 betragen die Wandhöhen max. 30 m. Der Abbau erfolgt von Westen nach Osten bzw. von oben nach unten.

Beeinträchtigungen und Kompensation der Auswirkungen

Durch den Eingriff nach §14 BNatSchG kommt es zu baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die nach Beendigung des Abbaus enden werden. Die Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen erfolgen durch betriebsinterne sowie natur- und artenschutzbezogene Maßnahmen. Dazu gehört die Einrichtung von Lager- und Betriebsflächen innerhalb des Steinbruchs, die Einhaltung einschlägiger technischer Regelwerke, wie DIN 19731 zur Lagerung von Boden sowie der Erhalt von Sichtschutzwänden.

Die Betroffenheit der geschützten Arten wurde in Bezug auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien erfasst und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermittelt.

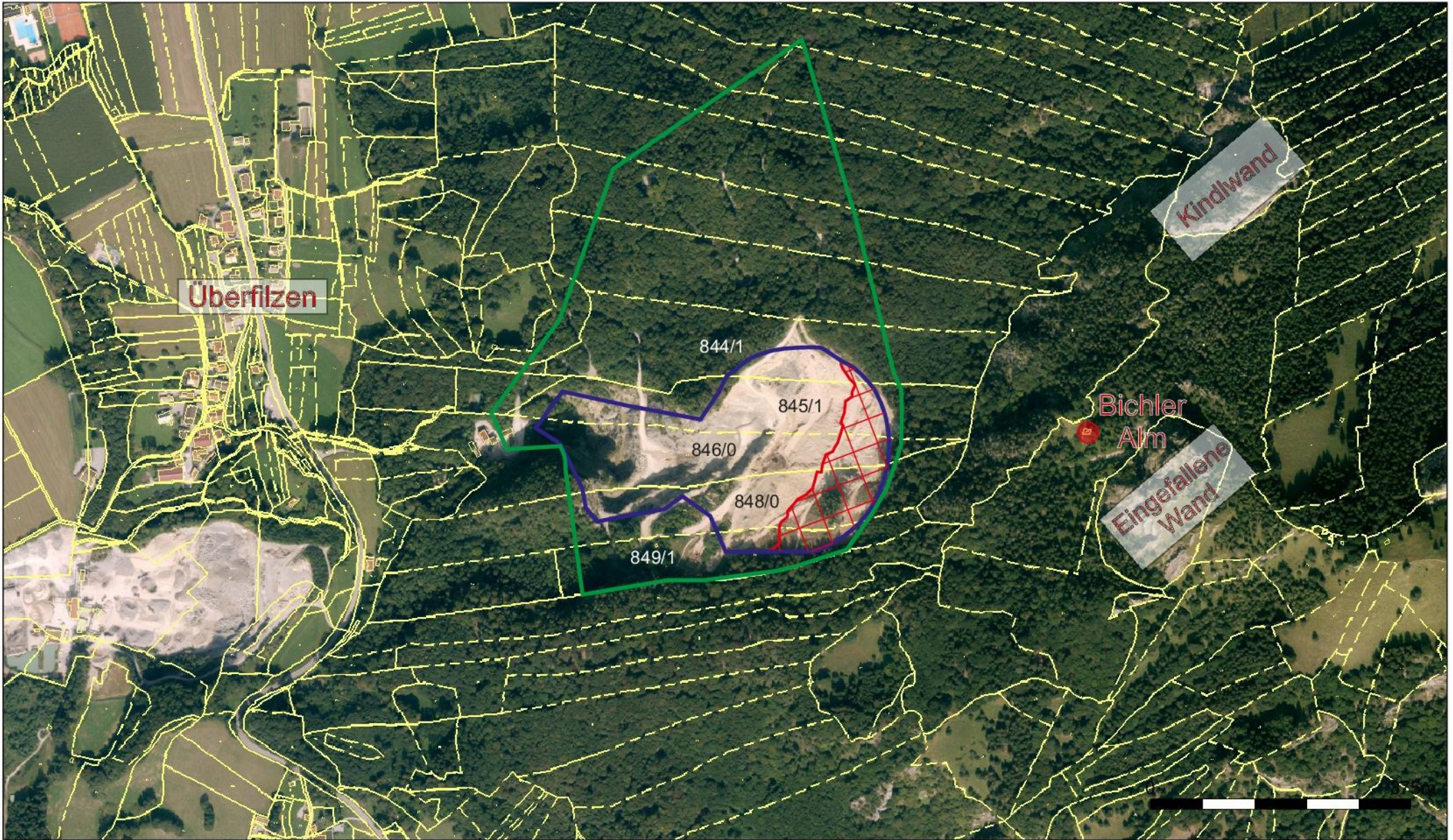
Weitere Beeinträchtigungen wirken sich vor allem auf Waldflächen mit Buchenanteil aus, die als Lebensraum genutzt werden. Auch das Landschaftsbild ist temporär betroffen, vor allem durch Betriebsgeräte, den Fahrverkehr und weithin sichtbare offene Rohbodenflächen. Das Grundwasser bleibt durch den großen Flurabstand unbeeinträchtigt.

Wie im Antrag ausgeführt, wird die Rekultivierungsplanung an die Endböschungen angepasst, die Zwischenbermen werden soweit möglich zurückgenommen. Auf den Erweiterungsflächen werden Ausgleichsmaßnahmen geplant, wobei der Eingriff in den natürlichen Lebensraum auf Basis des ursprünglichen Waldzustandes nach BayKompV bewertet wird.

Der Ausgleichsbedarf wird durch die Ziel-Biototypen Felsspaltenvegetation, Blockschuttwälder und Neupflanzungen auf den höher liegenden Steinbruchflächen erreicht. Diese Maßnahmen und die Herstellung einer naturnah strukturierten, natürlich begrüneten Felswand ohne erkennbare Bermen sollen auch die unvermeidbaren Auswirkungen des Steinbruchs auf das Landschaftsbild kompensieren. Die Renaturierung wird abbaubegleitend durchgeführt und nach Beendigung des Gewinnungsbetriebes in rund 50 Jahren abgeschlossen sein.

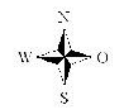
Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt die Gewinnung des Gesteins nach dem Prinzip des Scheibenabbaus. Dazu wird an der oberen Abbaugrenze eine Plattform geschaffen, die Berme für Berme stufenförmig nach unten verlegt wird. Der Vorteil dieser Vortriebstechnik besteht darin, dass die ersten Endböschungen bereits kurz nach Abbaubeginn rekultiviert und die Felsbereiche strukturiert werden können. Der erste Rekultivierungsabschnitt umfasst Flächen oberhalb von 758 m ü NHN und wird 18 Jahre nach Beginn des Abbaus abgeschlossen sein.

Damit wird der mit dem Abbau verbundene Eingriff in das Landschaftsbild deutlich gemindert, da diese Fläche am deutlichsten in die Landschaft wirken. Nach Abschluss aller Maßnahmen verbleiben auch keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.



736677.98

5291589.4



- Grenze Abbaubereich (9,47 ha)
- Grenze Untersuchungsraum
- Grenze Erweiterungsbereich (2,03 ha)

Datum:
18.02.2019

Es gelten die Copyright- und Nutzungsbedingungen der Dienstleister - Siehe: <https://www.gisinfoservice.de/ueberuns/nutzungsbedingungen.html>